

USBEKISTAN

Gesetz der Republik Usbekistan über die Saatgutwirtschaft

(Sakon Respubliki Usbekistan o semenowodstwe)

Quelle: <https://www.lex.uz/ru/docs/4202692>, aufgerufen am 19.11.2019

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.08.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ▶ **M1** Gesetz vom 13.11.2019 Nr. SRU-583, № 03/19/583/4016
- ▶ **M2** Gesetz vom 25.05.2022 Nr. SRU-771, № 03/22/771/0448
- ▶ **M3** Gesetz vom 18.01.2024 Nr. SRU-898, № 03/24/898/0046

Gesetz der Republik Usbekistan über die Saatgutwirtschaft

...

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen...

Kapitel 2. Staatliche Regulierung der Saatgutwirtschaft

...

Artikel 17. ▶M1 Rechte der Mitarbeiter der Inspektionsdienststellen für die Kontrolle im Rahmen des Agroindustriellen Komplexes beim ▶M3 Ministerium für Landwirtschaft ◀ der Republik Usbekistan◀

- ▶ **M1** Die Mitarbeiter der Inspektionsdienststellen im Rahmen des agroindustriellen Komplexes beim
- ▶ **M3** Ministerium für Landwirtschaft ◀ der Republik Usbekistan haben im Rahmen ihrer Tätigkeit folgende Rechte: ◀

...

- die Durchfuhr von Saatgut ohne Vorlage einer Konformitätserklärung, eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder einer Quarantänegenehmigung zu verbieten;
- die Einfuhr von Saatgut ohne Vorlage einer Konformitätserklärung, eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder einer Quarantänegenehmigung zu verbieten;

...

Kapitel 3. Organisation der Tätigkeiten in der Saatgutwirtschaft

...

Artikel 26. Vermarktung von Saatgut

...

Im Staatsgebiet der Republik Usbekistan ist die Vermarktung von Saatgut, das aus Ländern eingeführt und in Gebieten erzeugt wurde, in denen Quarantäneschädlinge und besonders gefährliche Schädlinge und Krankheiten von Pflanzen und Unkräuter verbreitet sind, verboten.

...

Artikel 28. Einfuhr und Ausfuhr von Saatgut

Die Einfuhr von Saatgut in das Staatsgebiet der Republik Usbekistan ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Saatgut von Baumwolle, Getreide und Kartoffeln gehört zu einer Sorte und Hybride, die in das staatliche Register der zur Aussaat im Gebiet der Republik Usbekistan empfohlenen landwirtschaftlichen Kulturen eingetragen ist;
- es verfügt über eine Konformitätsbescheinigung und ein Pflanzengesundheitszeugnis sowie eine Quarantänegenehmigung;
- das Saatgut ist für Züchtungs- und Forschungsarbeiten sowie für Ausstellungen bestimmt.

Für die Einfuhr (mit Ausnahme von Baumwolle, Getreide und Kartoffeln) werden die Testergebnisse ausländischer Laboratorien, akkreditierter internationaler Organisationen für Akkreditierung anerkannt, sofern die angewendeten Testanforderungen den in der Republik Usbekistan geltenden Anforderungen zumindest äquivalent sind.

Saatgut, das für wissenschaftliche Zwecke und für Sortenversuche ein- und ausgeführt wird, unterliegt keinen Zöllen, Kontingentregelungen und Lizenzen.

Die Ausfuhr von Saatgut von Baumwolle und Getreide erfolgt mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft und Wasserressourcen der Republik Usbekistan. Die Ausfuhr von Saatgut anderer landwirtschaftlicher Kulturen bedarf keiner besonderen Genehmigung.

...

Kapitel 4. Schlussbestimmungen...

Der Präsident der Republik Usbekistan Sh. Mirsijojew

Taschkent,
16. Februar 2019
Nr. SRU-521